

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Flüchtlingseinrichtungen, Polizeieinsätze, Identitätsprüfungen – Die Entwicklung im Jahr 2016

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Einrichtungen, dargestellt nach ihrer Größe in Dezimalschritten, zur Unterbringung von anerkannten und nicht anerkannten Flüchtlingen, von Asylbewerbern und Asylberechtigten in Baden-Württemberg existieren;
2. wie viele Einsätze Angehörige der Polizei in den Landeserstaufnahmestellen, den entsprechenden Außenstellen, den bedarfsorientierten Erstaufnahmeeinrichtungen und den sonstigen Unterkünften für obige Personengruppen im Jahr 2016 bzw. im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 13. August 2016 hatten;
3. wie viele Ermittlungsverfahren, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten im Zusammenhang mit den vorgenannten Polizeieinsätzen eingeleitet wurden;
4. in wie vielen dieser Fälle, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten und unter besonderer Herausstellung der Fälle, bei denen es bereits zu einer Hauptverhandlung kam, bereits Anklage erhoben wurde;
5. in welchem Umfang im Jahr 2016 bzw. im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 23. September 2016 Kräfte der Bereitschaftspolizei, des Spezialeinsatzkommandos (SEK) bzw. des Mobilien Einsatzkommandos (MEK) in den unter Ziffer 2 aufgeführten Einrichtungen zum Einsatz kamen;

6. inwieweit die nach den 1.870 Polizeieinsätzen der Zeit vom 1. August 2014 bis 13. August 2015 eingeleiteten Ermittlungsverfahren, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten, mittlerweile zu Hauptverhandlungen, Verurteilungen, Freisprüchen oder Einstellungen führten bzw. noch offen sind;
7. inwieweit, zumindest unter Angabe des Umfangs der nicht nur bereitgestellten, sondern auch genutzten Mittel des Personaleinsatzes und der ersten Ergebnisse, die mit der Kleinen Anfrage 15/7361 (damalige Frage 6: Konzept für die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung und zusätzlicher Einsatz von „Streetworkern“) abgefragten Maßnahmen zur Entspannung der Situation vor Ort umgesetzt wurden;
8. seit wann alle Menschen, die nach Baden-Württemberg bzw. Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben, u. a. mit Abgabe ihrer Fingerabdrücke erkennungsdienstlich behandelt wurden;
9. inwieweit Identitätsprüfungen für alle in den letzten Jahren nach Baden-Württemberg bzw. Deutschland eingereisten und gegebenenfalls einen Asylantrag stellenden Personen stattfinden bzw. stattgefunden haben und zu welchen Erkenntnissen z. B. mit Blick auf die Zahl von Mehrfachidentitäten, Fälschungen, falschen Angaben zu Herkunft, Alter, Fluchtweg und -grund, die Zahl von Leistungsbetrug und Motiven für derartiges Verhalten sie bzw. nach ihrer Kenntnis andere Landesregierungen, die Bundesregierung oder einzelne Behörden dabei gekommen ist bzw. sind;
10. inwieweit die Feststellung des Bundespolizeipräsidenten Dieter Romann aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Januar 2017 – wonach es keine Verpflichtung völkerrechtlicher Art und Güte gibt, Abschiebeverfahren von der Ausstellung von Passersatzpapieren oder Heimreisedokumenten der Herkunftsländer abhängig zu machen, es früher ausreichend gewesen sei, wenn ein nationales oder auch ein europäisches EU-Laissez-Papier ausgestellt worden sei, die Bundesrepublik dies aber auch allein könne – rechtlich richtig und die frühere Situation korrekt wiedergebend ist und für sie zu politischen Konsequenzen führt.

01. 02. 2017

Dr. Rülke, Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Keck, Hoher,
Haußmann, Dr. Schweickert, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Schon in der Vergangenheit hat sich die FDP/DVP-Landtagsfraktion mit Polizeieinsätzen in und um Flüchtlingsunterkünften beschäftigt. An die Erkenntnisse aus dem Jahr 2015 soll angeknüpft werden. Dabei geht es auch um die Frage, wie sich die Situation weiter entwickelte und inwieweit die Maßnahmen der Landesregierung Wirkung zeigten.

Angesichts der Erkenntnisse zu Mehrfachidentitäten und zur Feststellung u. a. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die erkennungsdienstliche Behandlung von Einreisenden werden auch diese Sachverhalte aufgegriffen. Schlussendlich wird eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit der Kooperation mit Herkunftsstaaten angesichts der Aussage des Bundespolizeipräsidenten Dieter Romann zu Ausweispapieren erbeten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. März 2017 Nr. 3-13/518 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Einrichtungen, dargestellt nach ihrer Größe in Dezimalschritten, zur Unterbringung von anerkannten und nicht anerkannten Flüchtlingen, von Asylbewerbern und Asylberechtigten in Baden-Württemberg existieren;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg bestehen derzeit drei Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) mit weniger als 500 Unterbringungsplätzen und einer Belegungskapazität von insgesamt 862 Plätzen. Fünf EA verfügen über mindestens 500 aber weniger als 1.000 Unterbringungsplätze und stellen insgesamt 3.018 Belegungsplätze zur Verfügung. Vier weitere Einrichtungen mit mindestens 1.000 aber weniger als 2.000 Unterbringungsplätzen weisen eine Belegungskapazität von insgesamt 4.743 Plätzen auf. Über 2.000 und mehr Unterbringungsplätze verfügen drei EA, die Platz für maximal insgesamt 10.200 Personen bieten.

Gemäß einer Auswertung im Migranten Verwaltungs- und Informationssystem (MigVIS) zum Stichtag 16. Februar 2017 gibt es in Baden-Württemberg rund 3.000 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung. Angaben zur Größe dieser Einrichtungen können nicht gemacht werden, da die Größe jeder einzelnen Flüchtlingsunterkunft nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann.

2. wie viele Einsätze Angehörige der Polizei in den Landeserstaufnahmestellen, den entsprechenden Außenstellen, den bedarfsorientierten Erstaufnahmeeinrichtungen und den sonstigen Unterkünften für obige Personengruppen im Jahr 2016 bzw. im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 13. August 2016 hatten;

Zu 2.:

Im Zeitraum vom 16. Februar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 2.759 polizeiliche Einsätze in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) und 2.909 polizeiliche Einsätze in den EA in Baden-Württemberg erfasst. Durch die zuständigen Behörden erfolgt keine weitergehende Differenzierung mehr zwischen LEA, entsprechenden Außenstellen und bedarfsorientierten EA. Die Angaben basieren auf der Auswertung polizeilicher Lagebildinformationen; deren Speicherdauer ist aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen auf zwölf Monate begrenzt. Die in Rede stehende Auswertung betrachtet demnach den Zeitraum vom 16. Februar 2016 bis zum 31. Dezember 2016. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten der polizeilichen Anwendung „Lagebild“ sind zudem Doppelerfassungen nicht gänzlich ausgeschlossen.

Eine Recherche von polizeilichen Einsätzen im Hinblick auf die in Baden-Württemberg existierenden „sonstigen Unterkünfte“ für Flüchtlinge ist angesichts der Vielzahl dieser Unterkünfte, der Anzahl der hierfür manuell auszuwertenden Datensätze und des avisierten Detaillierungsgrades mit Blick auf den hierfür erforderlichen bürokratischen Arbeits- und Personalaufwand nicht möglich.

3. wie viele Ermittlungsverfahren, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten im Zusammenhang mit den vorgenannten Polizeieinsätzen eingeleitet wurden;

Zu 3.:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungen und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Das valide Nachvollziehen der aus den in den Asylunterkünften durchgeführten Polizeieinsätzen resultierenden Ermittlungsver-

fahren wäre allenfalls unter unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand und umfassender Einbeziehung der regionalen Polizeipräsidien möglich. Ersatzweise erfolgte daher eine Auswertung der PKS anhand des Parameters der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“. Die PKS weist für das Jahr 2015 insgesamt 6.511 strafbare Handlungen an den entsprechenden Tatörtlichkeiten aus, die jeweils ein Ermittlungsverfahren nach sich zogen. Nachfolgend werden die Fälle, differenziert nach Deliktsoberschlüsseln, dargestellt:

	2015
Straftaten gesamt	6.511
Straftaten gegen das Leben	15
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	55
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.513
Diebstahl insgesamt	1.031
– davon Diebstahl ohne erschwerte Umstände	876
– davon Diebstahl unter erschwerten Umständen	155
Vermögens- und Fälschungsdelikte	196
Sonstige Straftatbestände StGB	1.151
Strafrechtliche Nebengesetze	1.550
Rauschgiftkriminalität	913

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2016 kann bislang noch nicht für gänzlich belastbare Aussagen zu konkreten Fallzahlen herangezogen werden. Für das Jahr 2016 zeichnen sich allerdings deutliche Anstiege der Fallzahlen der an Tatörtlichkeiten „Asylbewerberunterkunft“ in Baden-Württemberg begangenen Straftaten ab. Dabei sind Anstiege in allen Deliktsbereichen festzustellen, die im Kontext der im Rahmen der Zuwanderung insgesamt gestiegenen Anzahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen und der weiterhin hohen Belegung von Flüchtlingsunterkünften zu bewerten sind.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt hingegen auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Im Jahr 2015 wurden dabei 15 Propagandadelikte im Sinne von §§ 86, 86 a StGB gegen Asylunterkünfte registriert. Die Jahresstatistik PMK wird durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen. Der anschließend erforderliche Abgleich mit dem Bundeskriminalamt war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht beendet. Vorläufig lässt sich als Trendaussage allerdings feststellen, dass von einem Anstieg der Propagandadelikte im Sinne von §§ 86, 86 a StGB gegen Asylunterkünfte auszugehen ist.

4. *in wie vielen dieser Fälle, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten und unter besonderer Herausstellung der Fälle, bei denen es bereits zu einer Hauptverhandlung kam, bereits Anklage erhoben wurde;*
6. *inwieweit die nach den 1.870 Polizeieinsätzen der Zeit vom 1. August 2014 bis 13. August 2015 eingeleiteten Ermittlungsverfahren, aufgeschlüsselt nach Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und nach Eigentums- und Propagandadelikten, mittlerweile zu Hauptverhandlungen, Verurteilungen, Freisprüchen oder Einstellungen führten bzw. noch offen sind;*

Zu 4. und 6.:

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich rechtskräftige Verurteilungen. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten oder bestimmten Polizeieinsätzen findet nicht statt. In gleicher Weise gilt dies für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, sodass eine Erhebung der angefragten Daten zu den Fragen 4 und 6 nicht erfolgen konnte.

5. in welchem Umfang im Jahr 2016 bzw. im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 23. September 2016 Kräfte der Bereitschaftspolizei, des Spezialeinsatzkommandos (SEK) bzw. des Mobilen Einsatzkommandos (MEK) in den unter Ziffer 2 aufgeführten Einrichtungen zum Einsatz kamen;

Zu 5.:

Kräfte des Polizeipräsidiums Einsatz kommen lageorientiert zur Unterstützung der regionalen Polizeipräsidien in und im Umfeld von Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen zum Einsatz. Hierbei handelt es sich sowohl um Unterstützungs- bzw. Brennpunkteinsätze im Rahmen des täglichen Dienstes als auch um anlassbezogene Unterstützungsleistungen. Mit dem Einsatzanlass „Zuwanderung“ wurden im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 23. September 2016 in und im Umfeld von LEA und EA insgesamt 26.302 Beamte eingesetzt. Dabei wurden 246.767 Stunden geleistet. Eine Auswertung hinsichtlich des Umfangs in den unter Ziffer 2 aufgeführten „sonstigen Unterkünften“ ist nicht möglich.

Die Anforderungen des Spezialeinsatzkommandos (SEK) und der Mobilen Einsatzkommandos (MEK) erfolgen delikts- bzw. einzelfallbezogen, d. h. für einen konkret vorliegenden Straftatbestand oder für Einsätze, die besonders geschulte sowie ausgestattete Kräfte erfordern. Eine Auswertung der Einsatzörtlichkeiten nach Flüchtlingsunterkünften ist nicht möglich. Darüber hinaus werden Einsätze der Spezialeinheiten nicht anhand recherchierbarer Einsatzanlässe wie beispielsweise „Zuwanderung“ erfasst, weshalb auch in dieser Hinsicht keine Auswertung erfolgen kann.

7. inwieweit, zumindest unter Angabe des Umfangs der nicht nur bereitgestellten, sondern auch genutzten Mittel des Personaleinsatzes und der ersten Ergebnisse, die mit der Kleinen Anfrage 15/7361 (damalige Frage 6: Konzept für die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung und zusätzlicher Einsatz von „Streetworkern“) abgefragten Maßnahmen zur Entspannung der Situation vor Ort umgesetzt wurden;

Zu 7.:

Grundsätzlich werden in jeder EA, in der Asylsuchende untergebracht sind, Haushaltsmittel für die Grundausstattung der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung, zu deren Aufgabenbereich auch die Ehrenamtskoordination gehört, mit drei Vollzeitäquivalenten bereitgestellt. Ab einer Unterbringung von 200 Flüchtlingen erfolgt zudem eine belegungsabhängige Aufstockung der Vollzeitäquivalente im Verhältnis von einem Vollzeitäquivalent zu jeweils 100 Personen der tatsächlichen Belegung. Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle förderfähigen Personalstellen besetzt. Darüber hinaus werden entsprechend der standortspezifischen Bedarfslage auch Streetworker außerhalb der EA eingesetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Verfahrensberatung leisten einen großen Beitrag bei der präventiven Erhaltung von Sicherheit und Ordnung in den EA. Insbesondere vermitteln sie bei Spannungen oder in Konfliktsituationen, die auftreten können, wenn eine große Anzahl von Menschen mit unterschiedlicher kultureller und ethnischer Prägung und teilweise geringer Bleibeperspektive auf begrenztem Raum untergebracht ist.

8. seit wann alle Menschen, die nach Baden-Württemberg bzw. Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben, u. a. mit Abgabe ihrer Fingerabdrücke erkenntnisdienlich behandelt wurden;

Zu 8.:

Seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 werden in Baden-Württemberg einreisende Personen, die ein Asylgesuch stellen, grundsätzlich erkenntnisdienlich behandelt und in einem gemeinsamen Kern-datensatz von Bund und Ländern erfasst. Eine erkenntnisdienliche Behandlung mit Erfassung im Ausländerzentralregister bei der Asylantragsstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war bereits vor den Änderungen durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz gesetzlich vorgeschrieben.

9. inwieweit Identitätsprüfungen für alle in den letzten Jahren nach Baden-Württemberg bzw. Deutschland eingereisten und gegebenenfalls einen Asylantrag stellenden Personen stattfinden bzw. stattgefunden haben und zu welchen Erkenntnissen z. B. mit Blick auf die Zahl von Mehrfachidentitäten, Fälschungen, falschen Angaben zu Herkunft, Alter, Fluchtweg und -grund, die Zahl von Leistungsbetrug und Motiven für derartiges Verhalten sie bzw. nach ihrer Kenntnis andere Landesregierungen, die Bundesregierung oder einzelne Behörden dabei gekommen ist bzw. sind;

Zu 9.:

Im Zusammenhang mit Asyl- und Schutzsuchenden sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten, werden erkennungsdienstliche Behandlungen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität durch die gesetzlich befugten und entsprechend ausgestatteten Stellen gemäß § 16, 19 AsylG sowie §§ 49, 71 AufenthG durchgeführt. Im Übrigen erfolgen erkennungsdienstliche Behandlungen zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung im Einzelfall nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise auf Grundlage der Strafprozessordnung. Mithin liegen keine statistischen Erkenntnisse zum Umfang bzw. Erfüllungsstand der erkennungsdienstlichen Behandlungen für alle nach Baden-Württemberg eingereisten Personen vor, weshalb im Sinne der Anfrage keine belastbaren Aussagen zur Anzahl der vorgenommenen Identitätsprüfungen getroffen werden können.

Die PKS Baden-Württemberg weist für das Jahr 2015 insgesamt 89 Fälle und für das Jahr 2014 insgesamt 71 Fälle von Sozialleistungsbetrug¹ aus, an denen mindestens ein Tatverdächtiger (TV) „Asylbewerber/Flüchtling“² beteiligt war. Der Sozialleistungsbetrug machte damit 0,29 Prozent der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße begangen durch TV „Asylbewerber/Flüchtling“ aus. Für das Jahr 2016 zeichnet sich ein Anstieg der Fallzahlen ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen keine Rückschlüsse auf die Begehungsweise dieser Delikte, insbesondere auf mögliche Mehrfachregistrierungen, zulassen. Darüber hinaus wurden in der PKS Baden-Württemberg im Jahr 2015 insgesamt 885 Fälle und im Jahr 2014 insgesamt 707 Fälle von Urkundenfälschungen³ bekannt, an denen mindestens ein Tatverdächtiger „Asyl/Flüchtling“ beteiligt war. Auch in diesem Deliktsbereich zeichnet sich für das Jahr 2016 ein Anstieg der Fallzahlen ab. Die dargestellten Entwicklungen sind im Kontext der im Rahmen der Zuwanderung insgesamt gestiegenen Anzahl an Asylbewerbern/Flüchtlingen zu bewerten.

Angaben zur Identität, zu Fluchtwegen und Fluchtgründen sowie die Echtheit von Ausweisdokumenten werden regelmäßig durch das BAMF überprüft und verifiziert, welches bei Relevanz die zuständigen Landesbehörden über festgestellte Abweichungen informiert. Die Anzahl der Rückmeldungen wird durch das Land nicht statistisch erfasst. Erkenntnisse anderer Landesregierungen bzw. der Bundesregierung sind dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht bekannt.

1 Sozialleistungsbetrug gem. § 263 Abs. 1 und Abs. 5 StGB.

2 Statistisches Tatverdächtigenmerkmal: „Asylbewerber“, „Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling“, „Duldung vorhanden“ und „unerlaubter Aufenthalt“.

3 Straftaten gemäß den §§ 267 ff. StGB. Der Deliktsbereich der Urkundenfälschungen umfasst neben Urkundenfälschungen, beispielsweise dem Fälschen von Ausweisdokumenten oder Führerscheinen, auch das Fälschen von Gesundheitszeugnissen, Rezeptfälschung oder den Missbrauch von Ausweispapieren.

10. inwieweit die Feststellung des Bundespolizeipräsidenten Dieter Romann aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 23. Januar 2017 – wonach es keine Verpflichtung völkerrechtlicher Art und Güte gibt, Abschiebeverfahren von der Ausstellung von Passersatzpapieren oder Heimreisedokumenten der Herkunftsländer abhängig zu machen, es früher ausreichend gewesen sei, wenn ein nationales oder auch ein europäisches EU-Laissez-Papier ausgestellt worden sei, die Bundesrepublik dies aber auch allein könne – rechtlich richtig und die frühere Situation korrekt wiedergebend ist und für sie zu politischen Konsequenzen führt.

Zu 10.:

Es ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass Staaten verpflichtet sind, ihre eigenen Staatsangehörigen aufzunehmen, ihnen also die Einreise in das Staatsgebiet und den Aufenthalt dort zu gestatten. Jedoch ist dem Völkergewohnheitsrecht nicht zu entnehmen, dass eine Überstellung auch ohne Reisedokument durchgeführt werden darf. Insoweit hat jeder Staat grundsätzlich das Recht, auf die Vorlage eines von ihm ausgestellten Reisedokuments für die Einreise zu bestehen. Weitergehende Vereinbarungen, wie etwa die Ausstellung deutscher oder europäischer Passersatzpapiere, können mit den jeweiligen Herkunftsstaaten getroffen werden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration